

Bibliotheksförderungsverordnung

(Änderung vom 27. August 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Bibliotheksförderungsverordnung vom 24. August 2011 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Martin Neukom

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

Bibliotheksförderungsverordnung (BFV) **(Änderung vom 27. August 2025)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Bibliotheksförderungsverordnung vom 24. August 2011 wird wie folgt geändert:

Vollzug

§ 5. Abs. 1 unverändert.

² Das Amt

lit. a–h unverändert.

i. kann für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss § 4 bibliothekarische Hilfsmittel zur Verfügung stellen.

Abs. 3 unverändert.

Begründung

A. Ausgangslage

Es liegt im Interesse des Kantons, dass seiner Bevölkerung der Zugang zu Medien aller Art und zu weiteren Dienstleistungen der Bibliotheken offensteht. Der Kanton nimmt daher – wie in anderen kommunalen Aufgabenbereichen – auch im Bereich des Bibliothekswesens bestimmte Aufgaben wahr. Die entsprechenden Tätigkeiten des Kantons sind in der Bibliotheksförderungsverordnung vom 24. August 2011 (BFV, LS 432.22) festgehalten. Die Verordnung bezweckt, im Kanton ein Bibliotheksnetz aufzubauen und zu erhalten, das seiner Bevölkerung den Zugang zu Medien aller Art auf zweckmässige Art gewährleistet, sowie die Qualität der bibliothekarischen Dienstleistungen und den Ausbildungsstand des Bibliothekspersonals zu sichern (vgl. § 4 BFV). Zuständig für den Vollzug der Verordnung ist das Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt) (vgl. § 5 Abs. 1 BFV). Zu den in § 5 Abs. 2 BFV verankerten Leistungen des Amtes gehören etwa die Beratung in bibliothekstechnischen und betrieblichen Fragen, die Durchführung von Weiterentwicklungsangeboten oder die Information über wesentliche Entwicklungen im Bereich des Bibliothekswesens. Um auch in Zukunft sicherzustellen, dass die Bibliotheken ihren Auftrag erfüllen und ihre Kundinnen und Kunden in einer zunehmend digitalen Welt erreichen können, sind die Aufgaben des Amtes geringfügig zu erweitern.

B. Ziele und Umsetzung

Zur Erfüllung der in § 4 BFV genannten Aufgaben, insbesondere zur Sicherung der Effizienz, der Qualität und der Sichtbarkeit der Bibliotheken, soll das Amt gewisse zentrale Dienstleistungen für die Bibliotheken erbringen können. Dazu gehört etwa die Bereitstellung von Katalogdaten des Schweizerischen Bibliotheksdienstes, damit die Bibliotheken ihre Bestände effizient organisieren und der Öffentlichkeit zugänglich machen können. Ohne Zugriff auf die entsprechenden Daten müssten die Bibliotheken jeden Titel einzeln katalogisieren, was mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden wäre. Mit der Teilrevision soll ermöglicht werden, dass das Amt entsprechende Leistungen erbringen kann. Die BFV ist entsprechend anzupassen, damit die Bibliotheken ihre Leistungen weiterhin effizient erbringen können und in ihrer Rolle als Orte der Begegnung, des Austauschs und der Wissensvermittlung gestärkt werden.

C. Erläuterungen zur geänderten Bestimmung

§ 5. Vollzug

Abs. 2 lit. i: Zur Erfüllung der in § 4 aufgeführten Aufgaben kann das Amt bibliothekarische Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Wie vorangehend erwähnt, gehören dazu die Katalogdaten des Schweizerischen Bibliotheksdienstes bzw. der SBD.bibliotheksservice ag. Dies sind strukturierte Informationen, die zur Beschreibung, Identifikation und Auffindbarkeit von Büchern in Bibliotheken, Buchhandlungen oder Datenbanken verwendet werden. Sie umfassen bibliografische und inhaltliche Details eines Buches – wie Informationen zu Titel, Autorinnen und Autoren, Verlag, Erscheinungsjahr, internationale Standardbuchnummer, Auflage sowie Schlagwörter, Inhaltsverzeichnis und Klappentext – und dienen der Katalogisierung und Bestandesverwaltung. Zu den Hilfsmitteln, die bereitgestellt werden können, gehören auch Auswahlhilfen für Medienanschaffungen mit bibliografischen Titelangaben zu neuen Büchern, Comics und Hörbüchern, um den Bibliotheksbestand für die Bevölkerung aktuell zu halten.

D. Auswirkungen

Die Kosten für die Leistungen sind auf rund Fr. 100 000 pro Jahr zu schätzen. Diese Mehrkosten können innerhalb der entsprechenden Leistungsgruppe kompensiert werden.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorliegende Verordnungsänderung hat keine Auswirkungen auf die Tätigkeit der Unternehmen. Es ist deshalb keine Regulierungsfolgeabschätzung im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) durchzuführen.

F. Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention

Erlass oder Änderung rechtsetzender Bestimmungen sind gemäss den Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024 (RRB Nr. 1302/2024) sowie auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) zu überprüfen.

Die vorliegende Verordnungsänderung hat keine beeinträchtigende Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

G. Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderung soll auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden.